Vorname, Name, Adresse, ggf. Mail-Adresse

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Reichsgrafenstr. 19

79102 Freiburg i. Br. Helmlingen, den 06 .12.2013

**Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein**

**hier: Stellungnahme zum Offenlage – Entwurf**

Ich lehne den Planentwurf ab, da in ihm auf Gemarkung Helmlingen im Gewann Unterer Gayling ein 19,3 Hektar großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächenhafter Rohstoffe ( RVSO Nr. 7313-a ) ausgewiesen ist. Folgende Begründung für die Ablehnung möchte ich anführen:

1. Der Eingriff stellt eine Verletzung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Danach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Die Helmlinger Rheinauenlandschaft mit ihrer einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt ist vom Zusammenfluß von Rhein und Rench geprägt. Zahlreiche Altrheine, Auenwälder und und Wörthe (ehemalige Rheininseln) zählen hierzu. Auch der Gayling, wo das konkrete Kiesabbaugebiet geplant ist, war mal eine ehemalige Rheininsel. Diese Inseln wurden im Laufe der Zeit für die Landwirtschaft urbar gemacht. In dieser gewachsenen wertvollen Kulturregion liegen die Schutzgebiete sowohl nach nationalem Recht wie die Naturschutzgebiete ( NSG ) Mittelgrund und Hinterwörth-Laast, mehrere Flächenhafte Naturdenkmale so auch im Gewann Gayling, als auch nach europäischem Recht wie das Vogelschutzgebiet Kehl-Helmlingen und das FFH-Gebiet Westliches Hanauerland und sogar nach internationalem Recht (Ramsar-Gebiet). Ein Eingriff in dieses Landschaftsgefüge hätte erhebliche Auswirkungen und würde dieses nachhaltig zerstören. Er würde eine Zerschandelung der Landschaft darstellen. Die Rheinauen westlich des Dorfes wurden bereits durch eine sehr große Kiesabbaufläche, die in den nächsten Jahren nochmals vergrößert werden soll, da für eine weitere Fläche bereits eine Konzession vorliegt, zerstört und dauerhaft geschädigt. Einen zweiten Baggersee könnte die dortige Landschaft nicht mehr verkraften, denn dann gäbe es fast nur noch Wasserflächen im Westen von Helmlingen, wahrlich kein schönes Landschaftsbild. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß die Landschaft vor Jahren durch den Bau der Staustufe Gamsbheim/Freistett erheblich gelitten hatte. Es entstanden Hochwasserdämme, ein Rheinniederungskanal, der Rheinseitenkanal und ein Rhein-Rench-Seitenkanal wurden gebaut. Viel Wald, teilweise Altrheine und Grünland (Rheinvorland) mußten den baulichen Maßnahmen weichen. Der Flächenverbrauch hatte enorme Ausmaße und veränderte die Landschaft nachteilig. Zuvor hatten wir hingegen bildschöne typische Rheinauen.

Im übrigen erkenne ich mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Kies und Sand auch einen Widerspruch gegen G (2) des Planentwurfs.

1. Mit der Festlegung von 19,3 Ha. Vorrangfläche zum Abbau von mineralistischen Rohstoffen ginge der Verlust von wertvollem landwirtschaftlichen Grund und Bodens einher. Der Wegfall wäre unwiderbringlich und nicht ersetzbar, zumal der Boden auch Wandort der Tiere zwischen den umgebenden NSG`e Hinterwörth-Laast und Mittelgrund ist. Landwirte des Dorfes, die die Flächen vom Land gepachtet haben, wären in ihrer Existenz konkret bedroht. In der Begründung zu Nr. 1.2.5 des Planentwurfs ist jedoch die Rede davon, dass für eine zukunftsfähige Landwirtschaft ausreichend Flächen zur Verfügung stehen sollen. Die Festlegung der Kiesabbaufläche reduziert hingegen nachweislich die landwirtschaftlichen Flächen für die Landwirte aus Helmlingen. Insoweit käme der Planentwurf den Vorgaben nicht nach.
2. Mein Recht auf Erholung in der freien Landschaft würde durch die Ausweisung erheblich eingeschränkt werden. Der Gayling gehört zum Naherholungsgebiet Rheinauen. Durch ihn führt auch der viel befahrene Rheinradweg EV 15 EuroVelo. Ein Baggersee würde nicht nur die Erholungsfunktion der Einheimischen sondern auch die der durchquerenden Radfahrer wesentlich einschränken, wahrscheinlich sogar verlieren lassen . Die Bewohner Helmlingens hätten westlich des Dorfes fast keine Möglichkeiten mehr, sich zu erholen. Da hierfür keine Daten erhoben wurden, ist der Entwurf rechtswidrig.
3. Das Gewann Unterer Gayling ist Lebensraum vieler seltener Tiere und Pflanzen. Deren Lebensraum und Nahrungsgrundlage würde entzogen werden. Er ist Teil des Vogelschutzgebiets Kehl-Helmlingen und des FFH-Gebiets Westliches Hanauerland mit dem Fließgewässer Rheinniederungskanal – vgl. Nr. 1 -. Insbesondere der durch das Vorranggebiet fließende Rheinniederungskanal beherbergt eine reiche Flora und Fauna. Ein Wegfall hätte erhebliche Gefährdungen nicht nur für die dort lebenden Tiere und Pflanzen zur Folge. Auch die Tier- und Pflanzenwelt der angrenzenden NsG`e Hinterwörth-Laast und Mittelgrund wäre konkret gefährdet. Da die Datengrundlagen des Artenschutzes außerdem nicht ausreichend erhoben wurden, ist die Ausweisung der vorgesehenen Fläche rechtswidrig.
4. Es widerspricht dem Sinn und Zweck des Schutzgebietsnetzes Natura2000, wenn dieses zerschnitten anstatt vernetzt würde. Dies wäre hier der Fall, denn das Vorranggebiet für den Kiesabbau liegt unmittelbar zwischen den NSG`en Mittelgrund und Hinterwörth-Laast und direkt innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Mit den Grundsätzen nach Nr. 1.2. 5 des Planentwurfs wäre dies nicht vereinbar.
5. Die Grundwasservorkommen wären durch die Ausbaggerung konkret gefährdet. Grundwasserstandsänderungen im Umfeld des entstehenden Sees wären nicht abschätzbar.
6. Als Folge des Klimawandels nimmt die Gefahr eines Jahrhunderthochwassers auch für Helmlingen sehr stark zu. Zu diesem Zweck sind nach Nr. 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Die geplante Kiesabbaufläche liegt innerhalb einer solchen Fläche. Dort ist kein Rohstoffabbau möglich. Eine anderslautende Darstellung der Raumnutzungskarte ist nicht erkennbar und wäre außerdem fehlerhaft. Den Gayling könnte man nicht isoliert als hochwasserfreie Zone betrachten, da die Pläne der Wasserverwaltung auch den Hinterwörth erfassen. Dieser ist nördlich zum Gayling hin offen und damit wäre der Gayling auch potentielle Rückhaltefläche.
7. Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen hat Verfassungsrang – vgl. Art. 20a Grundgesetz -. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft und Kulturgüter sind höherwertiger als die Festlegung eines Gebietes für den Rohstoffabbau im Gewann Unterer Gayling.
8. Es wäre unverhältnismäßig, dem kleinen Helmlingen eine zweite große Kiesabbaufläche zuzuweisen und verstieße gegen das Willkürverbot. Hinzu kommt, daß im Umkreis von bis zu 2 km eine Erweiterung (Abbaugebiet) und ein Neuaufschluss (Sicherungsgebiet) vorgesehen sind. Diese Anhäufung verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Mit freundlichen Grüßen